

Liebe Tagespflegepersonen,

wir hoffen, dass Sie einen erholsamen und schönen Sommer genießen konnten und nun voller Energie wieder mit der Betreuung Ihrer Tageskinder durchstarten können. Im Laufe der letzten Wochen haben sich neue Themen ergeben, über die wir in dieser Infobrief-Ausgabe berichten möchten.

Die Corona-Pandemie ist leider noch immer nicht überstanden. Glücklicherweise wurde der Zeitraum für freiwillige Corona-Tests für Tagespflegepersonen verlängert. Darüber hinaus klären wir noch einmal auf, bei welchen Krankheitssymptomen, oder Diagnosen sie wie reagieren müssen.

Nachdem im April die Jahreshauptversammlung aus bekannten Gründen verschoben werden musste, konnte diese in der vergangenen Woche endlich stattfinden. Wir berichten über die Resultate der Versammlung.

Herzliche Grüße aus dem Verein und viel Spaß beim Lesen!

Themen im Überblick:

1. Aktuelles zu Corona
2. Bereitschaftsstunden
3. Bericht Hauptversammlung
4. Online-Angebote für UEs
5. Spiel- und Bastelserien auf Facebook



1. Aktuelles zu Corona

Am 24. September wurde vom Kultusministerium und dem Sozialministerium eine Pressemitteilung herausgegeben, die über eine Verlängerung des Zeitraumes für die kostenlosen Corona-Testmöglichkeiten informiert. Tagespflegepersonen sowie das Personal an Schulen und Kindertageseinrichtungen können sich bis einschließlich 1. November kostenfrei auf Corona testen lassen. Jede Tagesmutter und jeder Tagesvater in Baden-Württemberg hat das Recht auf zwei Testungen. Die Tests sind auch ohne das Vorliegen von Symptomen möglich. Es handelt sich hierbei um ein Angebot, das freiwillig in Anspruch genommen werden kann und nicht verpflichtend ist.



Die erwähnte Pressemitteilung finden Sie auch im Anhang des Infobriefes.

Wann dürfen Sie Ihr Tageskind nicht betreuen?

Uns erreichen wiederholt Nachfragen von Tagespflegepersonen, die wissen möchten, bei welchen Krankheitssymptomen das Tageskind zu Hause bleiben muss.

Sie dürfen nach aktuellem Stand ein Tageskind nicht betreuen, wenn mindestens eines der folgenden akuten Symptome vorliegt:

- Fieber ab 38,0°C
- Trockener Husten (**Ausnahme:** chronische Erkrankungen wie Asthma)
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (**Ausnahme:** Wenn dies nur eine Begleiterscheinung eines Schnupfens ist, ist eine Betreuung weiterhin möglich.)

Einer Betreuung steht nichts im Wege, wenn Ihr Tageskind lediglich einen Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen aufzeigt. Auch ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein leichtes Halskratzen sind **kein Ausschlussgrund** von der Betreuung. Im Anhang finden Sie ein ausführliches Dokument zum Thema „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern“.

Wie gehe ich vor, wenn in der Schule meines Kindes ein Coronafall auftritt?

Auch diese Frage wurde des Öfteren an uns herangetragen. Hier eine kurze Übersicht, in welchen Fällen Handlungsbedarf für Sie besteht:

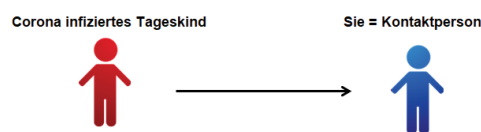
Ausgabe 73, September 2020

1. Sollten Sie selbst an Corona erkrankt sein, dürfen Sie augenblicklich keine Betreuung mehr durchführen.

Vorgehen:

Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt zur Besprechung des weiteren Vorgehens.

2. Eines Ihrer Tageskinder erkrankt an Corona. Damit sind Sie eine unmittelbare Kontaktperson:

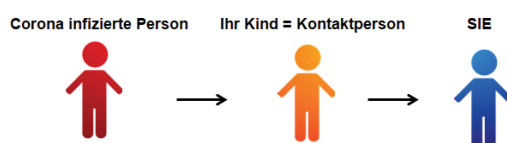


Vorgehen:

- Das Gesundheitsamt wird Sie zur Besprechung des weiteren Vorgehens kontaktieren.
- Kein weiterer Handlungsbedarf für Ihre Kindertagespflegestelle, es sei denn das Gesundheitsamt legt etwas anderes für Sie fest.

So die offizielle Schreibweise. Da wir nicht wissen, wie schnell das Gesundheitsamt es schafft, alle Kontaktpersonen zu kontaktieren, halten wir es für selbstverständlich, dass Sie schnell reagieren und die Betreuung so lange unterbrechen, bis Sie Anweisungen vom Gesundheitsamt haben.

3. Eine Person (Kind, Lehrer oder Erzieher) in der Schule oder dem Kindergarten Ihres Kindes ist an Corona erkrankt.



Vorgehen:

- Das Gesundheitsamt wird Sie kontaktieren, weil Ihr Kind eine Kontaktperson ist und das weitere Vorgehen besprechen.
- Kein weiterer Handlungsbedarf für Ihre Kindertagespflegestelle.

Ausführliche Vorgehensweisen sind im Dokument „Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen in Zusammenhang mit Coronafällen“ nachzulesen, welches sich im Anhang befindet.

2. Bereitschaftsstunden

Wir möchten Sie um eine Rückmeldung bei uns im Verein bitten, wenn Ihre Bereitschaftsstunden in diesem Jahr aufgrund von Corona bereits aufgebraucht sind oder zeitnah aufgebraucht sein werden.

Wir werden diese Mitteilungen sammeln. Sollten solche Fälle vermehrt auftreten, werden wir an das Jugendamt herantreten, um dafür eine Lösung zu finden.

3. Bericht Hauptversammlung

Ursprünglich sollte die Jahreshauptversammlung des Vereins im April stattfinden, die jedoch aufgrund der Corona-Krise leider verschoben werden musste. Da es nun aber unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen möglich war, konnte die Hauptversammlung in der vergangenen Woche durchgeführt werden. Am 24. September blickte der Kindertagespflegeverein auf das Jahr 2019 zurück und richtete den Blick auf dieses und teilweise schon aufs nächste Jahr.

Die Zahlen und Fakten aus dem vergangenen Jahr belegen, wie wertvoll und bedeutsam die Betreuungsform der Kindertagespflege im Landkreis Heidenheim ist.

Der Vorstand des Vereins eröffnete die Hauptversammlung am Donnerstagabend und begrüßte neben den Mitgliedern, Tagespflegepersonen und dem Vereinsteam auch Margit Stumpp als besonderen Gast. Frau Stumpp ist Gründungsmitglied des Vereins und mittlerweile Bundestagsabgeordnete. Nach der Begrüßung wurde zunächst der Vorstandsbericht für das Jahr 2019 vorgestellt. Inhaltlich wurden unter anderem personelle Veränderungen im Team der Mitarbeiterinnen, markante Ereignisse aus dem vergangenen Jahr und ehrenamtlich geleistete Stunden thematisiert. Anschließend wurden Berichte zu einzelnen Themen der Geschäftsstelle vorgestellt.



gespräche im Büro statt, was eine
darstellt.

Die Statistik belegt zum Vorjahr einen Anstieg in mehreren Bereichen. Sowohl bei den Vereinsmitgliedern als auch bei den Tagespflegepersonen und Tageskindern ist die Gesamtanzahl gestiegen. Eine deutliche Entwicklung ist auch bei Beratungsgesprächen mit Tagespflegepersonen und suchenden Eltern festzustellen. Im Jahresverlauf fanden 397 Beratungsgespräche im Büro statt, was eine Steigerung zum Vorjahr mit 255 Beratungen

Ausgabe 73, September 2020

Der Bericht zur Qualifizierung von Tageseltern im Jahr 2019 zeigt auf, wie viele Grundkurse durchgeführt wurden und aus welchen Gemeinden und Städten des Landkreises neue Tagesmütter und -väter gewonnen werden konnten.

Darüber hinaus stehen in diesem Bereich weitgreifende Veränderungen an, die sowohl eine Erweiterung der Qualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten (= UEs) auf 300 UEs mit zusätzlichen 100 UEs als Selbstlerneinheiten beinhalten als auch die Planung einer Ausweitung der Lehre auf das Format des e-learning.

Der Fachbereich zur Öffentlichkeitsarbeit geht in seinem Bericht auf veröffentlichte Pressemitteilungen und Veranstaltungen aus dem Jahr 2019 ein. Hervorgehoben werden hier unter anderem eine vierteilige Berichtserie zur Kindertagespflege, die 2019 in sechs Gemeinden des Landkreises Heidenheim erfolgreich umgesetzt werden konnte, sowie das 20-jährige Jubiläum des Vereins.

Einzelheiten der einzelnen Beiträge sind im zusammengefassten Bericht nachzulesen, der unter „Downloads“ (... aus dem Verein) zu finden ist.

Wir bedanken uns für das Kommen und über das Interesse aller Anwesenden!

4. Online-Angebote für UEs

Das Haus der Familie in Heidenheim bietet zwei neue Online-Kurse an, für die Unterrichtseinheiten angerechnet werden.



Beide Kurse werden von der Dipl. Sozialpädagogin Ulrike Altmann abgehalten.

Ausgabe 73, September 2020

Kindern Grenzen setzen und dann?

Es leuchtet ein, dass Kinder Grenzen brauchen, dass es logische Konsequenzen gibt ebenfalls. Aber was ist, wenn das Kind freundlich lächelnd weitermacht? Oder es läuft einfach weg und ignoriert Sie? Was, wenn die Kinder so anders reagieren als

Ratgeber es vorgeben und man es erwartet? Die Referentin möchte mit diesem Vortrag „dahinter“ schauen: Was lässt Kinder so reagieren?

Termin: 20.10.2020 (Dienstag)

Uhrzeit: 19.30 Uhr

Gebühr: 6 Euro pro Person

„Jetzt hört doch endlich auf!“ – Wenn Geschwister streiten

Warum streiten sich Geschwisterkinder? Hängt das mit dem Altersunterschied zusammen? Welche Rolle spielt die Position in der Geschwisterreihe? Welche Rolle spielen die Eltern? Wie sollte man sich verhalten, damit Kinder lernen, friedlich miteinander umzugehen? An diesem Abend erhalten Sie Informationen zum Thema Geschwisterdynamik und Anregungen für den „Streitfall“.

Termin: 09.11.2020 (Montag)

Uhrzeit: 20.15 Uhr

Gebühr: kostenfrei

Für die Anrechnung der UEs benötigen Sie eine Teilnahmebestätigung. Diese erhalten Sie vom Haus der Familie, wenn Sie bei Ihrer Anmeldung (online oder telefonisch) darauf hinweisen, dass Sie Tagespflegeperson sind und eine Bestätigung benötigen.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie vom Haus der Familie per E-Mail einen Zugangslink für den entsprechenden Kurs zugesandt.

5. Spiel- und Bastelserien auf Facebook

Wie viele von Ihnen mittlerweile sicherlich wissen, postet unser Verein (@kindertagespflegeheidenheim) regelmäßig Beiträge auf Facebook.



Neben aktuellen Informationen aus dem Verein und Neuigkeiten über die Kindertagespflege finden Sie hier auch interessante Vorschläge lustiger und kreativer Förderspiele für Ihre Tageskinder bei unseren Spiel- und Bastelserien, die immer dienstags gepostet werden. Schauen Sie doch mal auf Facebook bei uns vorbei und holen Sie sich neue Anregungen für Aktivitäten mit Ihren Tageskindern.

Anhang:

- Pressemitteilung vom Kultus- und Sozialministerium
- Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern
- Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen in Zusammenhang mit Coronafällen

Bis zur nächsten Ausgabe des Infobriefes!

Herzliche Grüße

Ihr Team vom Kindertagespflegeverein

Kontakt

Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e.V.
Bergstr. 28, 89518 Heidenheim

Telefon: 07321 - 924808

E-Mail: info@kindertagespflege-heidenheim.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
PRESSESTELLEN

PRESSEMITTEILUNG

24. September 2020

Nr. 104/2020

Zeitfenster für freiwillige Tests für das Personal an Schulen, Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird verlängert

Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann: „Mit der Erweiterung des Zeitraums können Tests noch bis zum Ende der Herbstferien genutzt und damit weiter gezielt eingesetzt werden.“

Gesundheitsminister Manne Lucha: „Mit den freiwilligen Testungen wollen wir dazu beitragen, das ‚Einschleppen‘ des Virus in Schulen und Kindertagesstätten zu verhindern.“

Das Kultusministerium und das Sozialministerium haben sich darauf geeinigt, dass der Zeitraum für die kostenlosen Testmöglichkeiten für das Personal an Schulen, Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bis einschließlich 1. November verlängert wird. Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, die Kindertagespflegepersonen und das weitere Personal in den Einrichtungen können die Tests auf das Coronavirus in diesem erweiterten Zeitraum wahrnehmen. Die Tests sind wie bisher auch ohne das Vorliegen von Symptomen möglich, das Land übernimmt die anfallenden Kosten. Die Personen haben dabei nach wie vor Anspruch auf zwei Testungen, zusätzliche Testungen sind nicht vorgesehen. „Mit der Erweiterung des Zeitraums räumen wir dem Personal an Kitas, Schulen und in der Kindertagespflege die Gelegenheit ein, die Tests auch noch bis zum Ende der Herbstferien zu nutzen. Damit können sie auch noch die ersten kühleren Tage abwarten, bevor sie sich testen lassen und

ihre Tests gezielt wahrnehmen“, sagt Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann. Gesundheitsminister Manne Lucha ergänzt: „Um herauszufinden, wie gut das Angebot in Anspruch genommen wurde, wollen wir nach Ablauf des Zeitraums ermitteln, wie viele Personen von der Testmöglichkeit Gebrauch gemacht haben. Diese Informationen und die weitere Beobachtung des Infektionsgeschehens im Umfeld von Schulen und Kitas werden uns Aufschlüsse für die weitere Teststrategie des Landes Baden-Württemberg geben.“

Coronafall: Weiterhin kostenlose Tests für am Schulleben beteiligte Personen

Neben der Verlängerung des Zeitfensters bleibt es auch weiterhin dabei, dass alle am Schul- und Kitaleben beteiligten Personen sich im Falle einer Coronainfektion an der Schule oder Kindertageseinrichtung kostenlos testen lassen können. „Dieses Angebot erachte ich auch weiterhin als äußerst wichtig. Es gibt Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften aber auch dem nicht-pädagogischen Personal an unseren Schulen und Kitas sehr viel Sicherheit“, erklärt Kultusministerin Eisenmann.

Ab Oktober soll zusätzlich das sogenannte Sentinel-Monitoring des Sozialministeriums in Schulen und Kindertageseinrichtungen starten. An 16 Einrichtungen im Land, in jeweils zwei Kitas und Schulen pro Regierungsbezirk, wird die tatsächliche Lage beobachtet. Jede Woche werden im Rahmen des Monitorings Testungen bei Kitas, Grundschulen und weiterführenden Schulen sowie deren Personal durchgeführt. „Wir sind immer noch dabei, das Coronavirus zu verstehen und mehr Informationen über dessen Verbreitung zu gewinnen. Hier hilft uns das Sentinel-Verfahren und wird uns zusätzliche Informationen bringen, die wir dann nutzen können, um unsere Strategien im Umgang mit dem Coronavirus weiter zu verbessern“, so Gesundheitsminister Lucha.

Weitere Informationen:

Die Rahmenbedingungen für die Teststrategie für Schulen und Kindertageseinrichtungen finden Sie unter dem folgenden Link: <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Service/2020+07+29+Teststrategie+Schulen+und+Kitas>.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C
Bitte auf korrekte
Temperaturmessung
achten (Eltern)

Trockener Husten
(nicht durch chronische
Erkrankung verursacht,
wie z. B. Asthma)

**Störung des Geschmacks-
oder Geruchssinns**
(nicht als Begleitsymptom eines
Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, **kein Ausschlussgrund**

ja

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung zwischen Testabnahme und Mitteilung des Ergebnisses nicht besuchen darf.

nein

nein

ja

Ihr Kind bleibt zu Hause

Das Testergebnis ist ...

negativ

positiv

Ihr Kind ist mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es heute wieder gehen.

Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen durch das Gesundheitsamt unterliegen, dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen.

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn

Bitte beachten Sie immer die **Vorgaben des Gesundheitsamtes**.

ja

ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertages-**

einrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:**

- » Fieber (ab 38,0°C)
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- » Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht.
Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- » Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns
(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich **kein Ausschlussgrund.**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung: **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis.

Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Generell gilt: Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 30. Juli 2020 in Baden-Württemberg wider.

Vorgaben und Regelungen des **Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.



Bescheinigung zur Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule

(Auszufüllen von den Eltern)

Bei meinem Kind

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:

Name der Ärztin / des Arztes

vom

Datum

**eine Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung,
Kindertagespflegestelle bzw. Schule zum**

Datum

wieder möglich.

Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

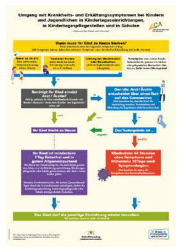
Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen im Zusammenhang mit Coronafällen

- Hinweise des Landesgesundheitsamtes -

Betrifft kranke oder infizierte Personen

Ein Kind bzw. Jugendlicher oder eine in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule tätige Person zeigt Krankheitssymptome

Vorgehen siehe Abbildung „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ bzw. analog für dort tätige Personen.



Nachweis des Coronavirus bei einer in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätigen Person oder einem Kind bzw. Jugendlichen

- » Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt zur Besprechung des weiteren Vorgehens
- » Vorbereitung einer Namens- und Adressliste der betroffenen Personen: Gruppe inkl. Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Personen (Telefon-Nr., E-Mail), pädagogisches Personal (Telefon-Nr., E-Mail), ggf. weitere in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätige Personen (Telefon-Nr., E-Mail), damit das Gesundheitsamt auf dieser Basis die Kontaktpersonenermittlung einleiten kann.

Es wird durch einen Arzt ein COVID-19-Krankheitsverdacht festgestellt

- » Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt (und ggf. Meldung nach § 6 IfSG, sofern nicht bereits durch den Arzt erfolgt)

Hinweis: Es gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen.

Betrifft Kontakte

Kontaktperson ist eine Person, die zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person Kontakt hatte

Anfragende Person ans Gesundheitsamt verweisen, damit dort die Ermittlung weiterer Kontaktpersonen eingeleitet werden kann.

Kein weiterer **Handlungsbedarf** für die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule

Person, die zu einer Kontaktperson Kontakt hatte

Kein Handlungsbedarf für die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule und die anfragende Person